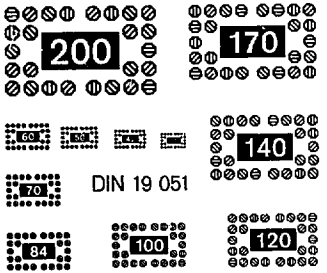

DAG

DEUTSCHE ANGESTELLTEN-GEWERKSCHAFT

SATZUNG

Beschlossen auf dem

6. Gewerkschaftstag

vom 7.—11. Oktober 1957 in München

A 97 - 02157

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

Mit Anhang:
Satzung der Gewerkschaft der Bergbauangestellten
Bundesberufsgruppe Bergbau in der DAG

I. Name, Sitz und Organisationsbereich

§ 1

Die Gewerkschaft führt den Namen
„Deutsche Angestellten-Gewerkschaft".
Sie hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2

Die Organisation erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Berlin und erstrebt ihre Ausdehnung über Gesamtdeutschland.

Die DAG ist die gewerkschaftliche Einheitsorganisation der Angestellten.

II. Zweck und Aufgaben

§ 3

Die DAG erstrebt den Zusammenschluß aller Angestellten auf demokratischer Grundlage unter Ausschluß parteipolitischer und religiöser Zielsetzungen.

§ 4

Die DAG will die wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder wahren und fördern. Dies soll erreicht werden durch

a) Mitbestimmung bei der Gestaltung der Gehalts- und der übrigen Arbeitsbedingungen, insbesondere durch Abschluß von Tarifverträgen unter Anwendung aller gewerkschaftlichen Mittel,
b) Einwirkung auf die Gesetzgebung und die gesamte Sozial- und Wirtschaftspolitik sowie Mitarbeit in kulturpolitischen Fragen,
c) gleichberechtigte Einschaltung der Arbeitnehmer in die für die Wirtschaft bestehenden und einzurichtenden Körperschaften, Sicherung des Mitbestimmungsrechts in allen wirtschaftlichen und sozialen Fragen,
d) Neugestaltung und Pflege des fachlichen und allgemeinen Bildungswesens und Mitbestimmung in allen hierfür bestehenden Einrichtungen, insbesondere bei der Gestaltung des gesamten Lehrlings- und Ausbildungswesens,
e) Mitwirkung bei der Wahl der Betriebsvertretungen, deren Unterstützung in der Erfüllung ihrer Aufgaben und Befugnisse und bei der Durchführung der die Mitbestimmung der Arbeitnehmer sichernden Gesetze,
f) gewerkschaftliche Schulung der Mitglieder auf dem Boden demokratischer Staats- und Wirtschaftsauffassung,
g) Demokratisierung der Wirtschaft und der Verwaltung sowie Verhütung und Bekämpfung von staatsfeindlichen, nationalistischen, militaristischen und reaktionären Einflüssen,
h) Herausgabe von Berufs- und Fachzeitschriften und anderen Druckschriften,
i) Erteilung von Rechtsrat und Rechtsschutz in allen Angelegenheiten des Arbeits- und Sozialrechts,
k) Gewährung von Unterstützungen,
l) Förderung aller Bestrebungen, die der Schaffung gesunder Wohnungen dienen,
m) Aufklärung der Öffentlichkeit über die wirtschaftliche und soziale Lage der Angestellten,
n) die Pflege internationaler Beziehungen.

III. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglied der DAG können alle weiblichen und männlichen Angestellten werden; ferner Personen, die sich in Ausbildung für einen Angestelltenberuf befinden. Dazu gehören insbesondere die kaufmännischen und Büroangestellten aller Wirtschaftszweige, Angestellte des öffentlichen Dienstes und der alliierten Dienststellen, der Bundeswehr und des Gesundheitswesens, Ingenieure, Techniker, Chemiker, chem.-techn. und med.-techn. Assistentinnen, Apotheker, Architekten, Werkmeister, Industriemeister, Poliere und Schachtmeister, Angestellte des Bergbaues, der Luftfahrt und die Angestellten der

Friedrich-Ebert-Stiftung
A 97 - 02157

Schiffahrt. Auch Beamte können Mitglieder sein. In Betrieben, die überwiegend Angestellte beschäftigen, kann auch das gewerbliche Personal die Mitgliedschaft erwerben.

Nicht mehr berufstätige Angestellte, die das 65. Lebensjahr überschritten haben, und berufsunfähige Angestellte sind nicht beitrittsberechtigt. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptvorstand auf Antrag der Ortsgruppen.

Die Mitgliedschaft zur DAG ist unabhängig von der Nationalität, der Rasse, der Parteizugehörigkeit und der Konfession.

§ 6

Der Beitritt zur DAG erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung. Gleichzeitig ist das Beitrittsgeld zu entrichten. Durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung wird die Satzung anerkannt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Ortsgruppe, sie bedarf der Zustimmung des Hauptvorstandes.

Die Aufnahme kann aus einem wichtigen Grunde verweigert oder rückgängig gemacht werden. Gegen eine solche Entscheidung der Ortsgruppe kann beim Hauptvorstand Einspruch erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig.

§ 7

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, denen nach den Bundes- und Landesgesetzen das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften abgesprochen worden ist, und Mitglieder von Organisationen, die ein totalitäres Staatssystem anstreben.

§ 8

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung, frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem die Beitrittserklärung ausgefertigt wurde. Rückdatierungen sind nicht zulässig.

§ 9

Die Mitgliedschaft in der DAG erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Mitglieder, die ihre Verpflichtungen

gegenüber der Organisation nicht erfüllen, können gestrichen werden.

Austritte und Übertritte in andere Organisationen können nur schriftlich mit monatlicher Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden. Der Erklärung ist das Mitgliedsbuch beizufügen.

Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen der DAG schädigen, ihrer Zielsetzung zuwiderhandeln oder die Mitgliedschaft durch falsche Angaben erlangten, können ausgeschlossen werden. Ausschlußverfahren können nur vom Hauptvorstand — in der Regel auf Antrag des Ortsgruppenvorstandes — durchgeführt werden. Einsprüche an den Gewerkschaftsrat sind zulässig. Die Entscheidungen des Gewerkschaftsrates sind endgültig.

Die Vorstände der Ortsgruppen sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Mitgliedschaften zu streichen, für die länger als drei Monate Beiträge nicht entrichtet wurden. Streichungen sollen zumindest zwei erfolglose Mahnungen vorausgegangen sein. Sie werden erst nach entsprechender Benachrichtigung des Mitgliedes wirksam. Unabhängig von einer solchen Benachrichtigung erlischt die Mitgliedschaft nach zwölfmonatigem Beitragsrückstand. Die Pflicht zur Beitragszahlung besteht in jedem Fall bis zum Tage der Streichung bzw. des Erlöschens der Mitgliedschaft.

Freiwillig ausgeschiedene oder wegen Beitragsrückstand gestrichene Mitglieder können der DAG wieder beitreten. Erfolgt der Wiedereintritt binnen 12 Monaten nach der letzten Beitragszahlung, so lebt die Mitgliedschaft bei Nachzahlung der ordnungsmäßigen Beiträge wieder auf. Die sich aus der voraufgegangenen Mitgliedschaft ergebenden Rechte werden drei Monate nach Erneuerung der Mitgliedschaft wieder zuerkannt. Spätere Wiedereintritte gelten als Neuaufnahmen.

§ 10

Die nach dem 1. Juli 1945 in einer anderen Gewerkschaft zurückgelegte Mitgliedschaft kann bei Übertritten in die DAG angerechnet werden, falls die DAG-Mitgliedschaft

unmittelbar anschließt und in der Beitragszahlung keine Unterbrechung eingetreten ist.

Mitgliedschaften in den 1933 aufgelösten Verbänden, die ununterbrochen mindestens bis zum 31. Dezember 1932 bestanden hatten, werden nach dem 31. März 1955 nur noch bei Übertritten anerkannt, wenn sie im Mitgliedsbuch der vorangegangenen Gewerkschaft vor diesem Stichtag bereits bestätigt waren. Außerdem können Mitglieder, die ihren Wohnsitz in das Organisationsgebiet der DAG verlegen und innerhalb von 6 Monaten der DAG beigetreten sind, die Anerkennung von Mitgliedschaften in den aufgelösten Verbänden unter Vorlage eines glaubwürdigen Nachweises noch binnen eines Jahres nach der Aufnahme in die DAG beantragen.

Diese Regelung gilt auch für ehemalige Kriegsgefangene (Spätheimkehrer), deren Entlassung nach dem 1. Januar 1948 erfolgte. Diesen kann außerdem die Zeit vom 1. Juli 1945 bis zum Tage des Eintritts in die DAG als Mitgliedszeit angerechnet werden.

Mitgliedern, die in Gebieten wohnhaft sind, die am 31. Dezember 1956 nicht zum Organisationsgebiet der DAG gehörten, können Mitgliedschaften in den 1933 aufgelösten Verbänden nach besonderen, im Einvernehmen mit dem Gewerkschaftsrat zu erlassenden Richtlinien anerkannt werden.

Einzelheiten über die Anrechenbarkeit von Mitgliedschaften bis zum 30. April 1933 sowie ab 1. Juli 1945 und über eine Berücksichtigung des Zeitraumes vom 1. Mai 1933 bis zum 30. Juni 1945 für Unterstützungsleistungen werden durch eine Unterstützungsordnung geregelt.

Während der Ableistung der Dienstpflicht einschließlich Reserveübungen bei der Bundeswehr kann die Mitgliedschaft fortgesetzt werden. Während dieser Zeit sind zumindest Anerkennungsgebühren zu entrichten. Dienstzeiten werden bei Unterstützungsleistungen auf die Anwartschaft angerechnet.

IV. Beiträge

§ 11

Die Beiträge werden vom Gewerkschaftstag festgesetzt. Dieser bestimmt auch die Beitragsanteile, die den Ortsgruppen und gegebenenfalls den Landesverbänden zur Erfüllung ihrer Aufgaben verbleiben, ferner solche, die nur für bestimmte Zwecke zu verwenden und vom Hauptvorstand besonders zu verwalten sind. Der Gewerkschaftsrat kann auf Antrag des Hauptvorstandes Beitragsveränderungen und Sonderbeiträge beschließen. Ein solcher Beschluß über Beitragsveränderungen und Sonderbeiträge bedarf jedoch der Zustimmung von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12

Jedes Mitglied ist zur satzungsmäßigen Beitragszahlung verpflichtet. Das Beitrittsgeld und die geleisteten Beiträge werden durch Einkleben von Marken in das Mitgliedsbuch quittiert. Jedem Mitglied steht das Recht zu, seine Beitragspflicht in einer höheren als der dem Einkommen entsprechenden Klasse zu erfüllen und sich damit die Anwartschaft auf höhere Unterstützungsleistungen zu erwerben.

Es werden folgende Monatsbeiträge erhoben:

Lehrlinge und andere in der Berufsausbildung befindliche Mitglieder	Jugendklasse		1,— DM
Einkommen bis 200,— DM	Klasse	A	2,30 „
„ „ 250,— „	„	B	3,— „
„ „ 300,— „	„	C	3,70 „
„ „ 350,— „	„	D	4,40 „
„ „ 400,— „	„	E	5,10 „
„ „ 450,— „	„	F	5,80 „
„ „ 500,— „	„	G	6,50 „
„ „ 550,— „	„	H	7,20 „
„ „ 650,— „	„	J	8,— „
„ über 650,— „	„	K	10,— „

Ruhegeldempfänger mit einem Gesamteinkommen bis zu 350,— DM entrichten 1,— DM, bei höherem Einkommen Beiträge nach Klasse A.

Sämtliche Beiträge sind vom Bruttoeinkommen zu entrichten.

Empfängern von Einkommen bis 160,— DM kann auf Antrag die Zahlung eines ermäßigten Beitrages zugebilligt werden.

Stellenlose, Kranke ohne Arbeitseinkommen und Studierende an beruflichen Lehranstalten ohne Arbeitseinkommen zahlen eine Anerkennungsgebühr von —,20 DM monatlich.

Mitgliedszeiten, für die Anerkennungsgebühren gezahlt wurden, bleiben bei der Ermittlung der Anwartschaften auf finanzielle Leistungen der Gewerkschaft außer Ansatz. Dies gilt nicht bei Zahlung von Anerkennungsgebühren während der Ableistung der Dienstpflicht.

Das Beitrittsgeld beträgt 1,— DM. Lehrlinge und aus anderen Gewerkschaften Übertretende zahlen kein Beitrittsgeld.

§ 13

Die Beiträge sind laufend und in satzungsgemäßer Höhe zu entrichten. Leistungen werden nur unter dieser Voraussetzung gewährt.

Beitragsnachzahlungen über 6 Monate hinaus bedürfen der Zustimmung des Hauptvorstandes.

§ 14

In Fällen besonderer Notlage kann der Beitrag im Höchstfall auf die Dauer eines Jahres gestundet werden.

Anträge auf Stundung sind innerhalb von 3 Monaten nach der letzten Beitragszahlung an den Vorstand der Ortsgruppe zu richten.

§ 15

Von den vereinnahmten Beiträgen — mit Ausnahme der Jugendbeiträge und der Anerkennungsgebühren — verbleiben den Ortsgruppen 17,5 %. Landesverbände können eigene Beitragsanteile erhalten, soweit sie bestimmte Aufgaben der Hauptverwaltung selbst übernehmen.

In der Jugendklasse entrichtete Beiträge werden zu 50 % den Ortsgruppen zur Verfügung gestellt und sind ausschließlich für Aufgaben der DAG-Jugend einschließlich Scheinfirmenarbeit zu verwenden.

Beitrittsgeld und Anerkennungsgebühren verbleiben den Ortsgruppen in voller Höhe.

Bei Ortsgruppen mit berufsamtlich besetzten Geschäftsstellen sind auf deren Antrag neben der Besoldung des Geschäftsführers und etwaiger Sekretäre auch die Aufwendungen für Verwaltungsangestellte sowie für Geschäftsraummieten und Heizungskosten durch die Hauptverwaltung zu übernehmen. In diesem Fall betragen die Beitragsanteile der Ortsgruppen 12,5 %. Bei Ortsgruppen, deren Aufwendungen aus den unter Abs. 1 genannten Beitragsanteilen nicht gedeckt werden können, wird diese Regelung ohne Antrag angewendet.

§ 16

Die Beitragseinnahmen dürfen nur für Zwecke der Gewerkschaft Verwendung finden. Sie dienen der Bestreitung der Ausgaben für die Durchführung der gewerkschaftlichen Aufgaben, für die Schaffung und den Ausbau der Unterstützungseinrichtungen, die Herausgabe von Zeitschriften, die Einrichtung und Erhaltung beruflicher Bildungsstätten, für die Jugendarbeit* und für die Verwaltung. Ein Teil der Beiträge ist regelmäßig Rücklagen zuzuführen.

Die Vorstände der Ortsgruppen und der Landesverbände haben die richtige Verwendung ihrer Beitragsanteile und die rechtzeitige Abführung der dem Hauptvorstand zustehenden Beträge zu überwachen. Die Prüfung aller Konten und Buchungsunterlagen durch die Revisoren soll möglichst monatlich, mindestens aber einmal vierteljährlich erfolgen.

In jeder Ortsgruppe darf grundsätzlich nur eine Kasse — gegebenenfalls mit Unterkassen — geführt werden. Buchungen und Abrechnungen sind einheitlich nach vom Hauptvorstand herauszugebenden Richtlinien vorzunehmen. Alle Einnahmen, Ausgaben, Vermögensbestandteile und Verpflichtungen sind ausschließlich in den an den

* einschließlich Scheinfirmenarbeit

Hauptvorstand bzw. die Landesabrechnungsstellen abzugebenden Kassenberichten und Jahresabrechnungen auszuweisen. Die Übertragung nicht laufend benötigter Mittel auf gesonderte Festgeld- oder Sparkonten ist zulässig, wenn der Stand dieser Konten jederzeit aus den Berichten ersichtlich ist.

Hauptvorstand, Landesverbände und Ortsgruppen haben vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres Wirtschaftspläne im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Beiträge und sonstigen Einnahmen, Haushaltsmittel oder Beitragsanteile aufzustellen. Überschreitungen der in diesen Wirtschaftsplänen vorgesehenen Aufwendungen sind nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Gewerkschaftsrates, bei Landesverbänden und Ortsgruppen des Hauptvorstandes, zulässig, es sei denn, daß Deckungsmöglichkeiten durch Mehreinnahmen, Minderausgaben oder Restmittel voraufgegangener Zeiträume gegeben sind.

V. Revisoren

§ 17

Zur laufenden Überwachung der Kassenführung und Prüfung der Jahresabrechnung der Ortsgruppen werden in den Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen mindestens 2 Revisoren gewählt. Die Landesverbandstage wählen Revisoren zur Prüfung der Kasse der Landesverbände, soweit diese besondere Beitragsanteile gemäß § 15, Abs. 1, erhalten.

Der Gewerkschaftstag wählt 3 Revisoren zur Überwachung der Kassenführung sowie für die Prüfung der Belege und der Jahresabrechnungen der Hauptverwaltung. Revisoren dürfen weder dem Gewerkschaftsrat noch den Vorständen irgendwelcher Gliederungen angehören.

§ 18

Beim Hauptvorstand besteht außerdem eine berufsamtliche Revisionsabteilung, der die planmäßigen und außerplanmäßigen Revisionen in Landes- und Ortsgeschäftsstellen sowie ehrenamtlich geleiteten Ortsgruppen obliegen. Die Prüfungen erstrecken sich insbesondere auf die Kassen, Beitragsmarken-, Inventar- und Materialbestände, die Buchführung, das Belegwesen sowie den Beitragseinzug und die Durchführung der Beschlüsse des Gewerkschaftstages, des Gewerkschaftsrates und des Hauptvorstandes in finanziellen Angelegenheiten. Ferner gehört zu ihrem Aufgabenbereich die Beratung der ehren- und berufsamtlichen Mitarbeiter in allen Verwaltungs- und innerorganisatorischen Angelegenheiten.

VI. Wahlen und Abstimmungen

§ 19

Alle Wahlen innerhalb der DAG erfolgen geheim und nach demokratischen Grundsätzen. Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Falls nur ein Wahlvorschlag eingereicht ist, kann durch Handaufheben abgestimmt werden.

VII. Gewerkschaftsleitung

§ 20

Führungsorgane der DAG sind

a) der Gewerkschaftstag,
b) der Gewerkschaftsrat,
c) der Hauptvorstand.

VIII. Gewerkschaftstag

§ 21

Der Gewerkschaftstag besteht aus den Delegierten, den Mitgliedern des Gewerkschaftsrates, des Hauptvorstandes und den Revisoren (lt. § 17, Abs. 2). Stimmberechtigt sind nur die Delegierten.

Die Wahl der Delegierten wird auf Grund einer Wahlordnung durchgeführt, die vom Gewerkschaftsrat beschlossen wird. Delegierte müssen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 3 Jahre der DAG als Mitglied angehören. Angestellte der Gewerkschaft dürfen nicht Delegierte sein.

§ 22

Der Gewerkschaftstag ist das höchste Organ der Gewerkschaft; er wird alle drei Jahre durchgeführt.

Der Gewerkschaftstag

nimmt die Geschäftsberichte entgegen,
beschließt über die Satzung,
führt die Wahl der Mitglieder des Gewerkschaftsrates, des Hauptvorstandes und der Revisoren (lt. § 17, Abs. 2) durch,
legt die Grundsätze und Richtlinien der Gewerkschaftspolitik fest und
beschließt über die Entlastung des Gewerkschaftsrates und des Hauptvorstandes.

§ 23

Die Einberufung des Gewerkschaftstages hat mindestens drei Monate vor dem Zusammentritt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Gewerkschaftrat und Hauptvorstand gemeinsam zu erfolgen.

Außerordentliche Gewerkschaftstage werden ebenfalls gemeinsam vom Gewerkschaftsrat und Hauptvorstand einberufen, und zwar auf Grund eines Beschlusses der Mehrheit der gewählten Mitglieder des Gewerkschaftsrates oder des Hauptvorstandes.

Bei außerordentlichen Gewerkschaftstagen kann die Einberufungsfrist auf Beschluß desjenigen Organs, das die Einberufung veranlaßt hat, verkürzt werden. Die Einberufungen erfolgen durch Bekanntgabe in der DAG-Zeitschrift „Der Angestellte" oder durch Rundschreiben an die Ortsgruppen und die Delegierten.

Bei der Einberufung von außerordentlichen Gewerkschaftstagen gelten die Mandate weiter, die beim voraufgegangenen ordentlichen Gewerkschaftstag bestanden.

§ 24

Jeder ordnungsgemäß einberufene Gewerkschaftstag ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Delegierten anwesend sind.

IX. Gewerkschaftsrat

§ 25

Der Gewerkschaftsrat ist die ständige Vertretung der Mitglieder und das oberste Organ der DAG zwischen den Gewerkschaftstagen.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

Überwachung der Einhaltung der Satzung, der Tätigkeit des Hauptvorstandes, Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Hauptvorstandes und Überwachung der Durchführung der Beschlüsse des Gewerkschaftstages,
Beschlußfassung in dringlichen Grundsatzfragen,
Genehmigung der jährlichen Haushaltspläne und Jahresabschlüsse,
Regelung der Anstellungsbedingungen für die Mitglieder des Hauptvorstandes; Abschluß und Auflösung von Anstellungsverträgen mit demselben Personenkreis,
Berufung von Hauptvorstandsmitgliedern bis zum nächsten Gewerkschaftstag für den Fall, daß vor Ablauf der Wahlperiode Mitglieder des Hauptvorstandes ausscheiden,
Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluß von Mitgliedern laut § 9,
Beschlußfassung über Verträge mit anderen Arbeitnehmer-Organisationen,
Entscheidung von Grundsatzfragen, die sich aus der Vermögensverwaltung der DAG ergeben,
Zustimmung zur Geschäftsordnung des Hauptvorstandes,
Beschlußfassung über etwa notwendig werdende Veränderungen der Beiträge und Unterstützungsleistungen.

Einzelheiten werden im übrigen in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Gewerkschaftsrat aufgestellt und beschlossen wird.

§ 26

Der Gewerkschaftsrat besteht aus 61 Mitgliedern, die vom Gewerkschaftstag auf drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Für jedes Mitglied

werden zwei Ersatzmitglieder gewählt. Am Wahltag müssen die Vorgeschlagenen mindestens drei Jahre der DAG als Mitglieder angehört haben.

Ein Mandat ist bis zum nächsten Gewerkschaftstag erloschen, wenn keine Ersatzmitglieder aus dem betreffenden Landesverband bzw. den sonstigen vorschlagsberechtigten Gliederungen mehr vorhanden sind.

Angestellte der Gewerkschaft können nicht Mitglieder des Gewerkschaftsrates sein.

Je ein Gewerkschaftsratsmitglied wird auf Vorschlag der Bundesberufsgruppentage der Berufsgruppen

a) Kaufmännische Angestellte,
b) Bank- und Sparkassenangestellte,
c) Versicherungsangestellte,
d) Angestellte des öffentlichen Dienstes,
e) Technische Angestellte und Beamte,
f) Werkmeister,
g) Schiffahrt,
h) Bergbau

gewählt.

Je ein weiteres Gewerkschaftsratsmitglied wird als Vertreterin der Gruppe der weiblichen Angestellten und als Vertreter der DAG-Jugend auf Vorschlag ihrer Bundeskonferenzen gewählt.

Die übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag der Landesverbandstage gewählt. Den Vorschlägen werden Schlüsselzahlen zugrundegelegt, die vom Gewerkschaftsrat auf Grund der am 31. Dezember des dem Gewerkschaftstag voraufgehenden Kalenderjahres vorhandenen Mitgliederzahlen der Landesverbände festgesetzt werden.

Die an der Wahl beteiligten Landesverbände sind verpflichtet, bei mehr als zwei zu stellenden Gewerkschaftsratsmitgliedern die weiblichen Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.

Einzelheiten bestimmt eine vom Gewerkschaftsrat zu beschließende Wahlordnung.

§ 27

Der Gewerkschaftsrat konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Gewerkschaftsrat.

§ 28

Der Gewerkschaftsrat wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Eine Sitzung muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Gewerkschaftsrates dies beantragen.

An seinen Sitzungen nehmen die Mitglieder des Hauptvorstandes ohne Stimmrecht teil.

X. Hauptvorstand

§ 29

Der Hauptvorstand besteht aus:

a) dem Vorsitzenden,
b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
c) dem Hauptkassierer,
d) drei weiteren Mitgliedern,
e) der Leiterin des Ressorts „Angelegenheiten der weiblichen Angestellten",
f) den Bundesberufsgruppenleitern,
g) den Landesverbandsleitern,
h) dem Bundesjugendleiter,
i) dem ständigen Vertreter der DAG bei der Bundesregierung.

Die mit a) bis e) bezeichneten Mitglieder des Hauptvorstandes bilden die Geschäftsführung des Hauptvorstandes.

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Hauptkassierer werden von den Delegierten des Gewerkschaftstages in getrennten Wahlgängen gewählt; die unter d) und e) bezeichneten weiteren Mitglieder der Geschäftsführung des Hauptvorstandes können in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden.

Die übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer Gliederungen ebenfalls in einem gemeinsamen Wahlgang

durch den Gewerkschaftstag in den Hauptvorstand gewählt. Scheidet einer der unter f) bis i) im Abs. 1 bezeichneten Leiter von Gliederungen zwischen zwei Gewerkschaftstagen aus seiner Funktion aus, erlischt auch sein Mandat im Hauptvorstand.

Als gewählt gilt, wer mindestens die Hälfte der Stimmen der Delegierten erhält.

Mitglieder der Geschäftsführung des Hauptvorstandes dürfen nicht gleichzeitig Vorsitzende oder Leiter, die übrigen Hauptvorstandsmitglieder nicht gleichzeitig Vorsitzende anderer Gliederungen der Gewerkschaft sein.

§ 30

Der Hauptvorstand ist für die gesamte Leitung und die Führung der Geschäfte der Gewerkschaft verantwortlich. Er hat alle Maßnahmen zu treffen, die der Erfüllung der im § 4 a) bis n) aufgezählten Aufgaben dienen.

Alle Maßnahmen des Hauptvorstandes müssen sich im Rahmen der Satzung sowie der Richtlinien und Beschlüsse des Gewerkschaftstages und des Gewerkschaftsrates bewegen.

Der Vorsitzende des Gewerkschaftsrates bzw. seine Stellvertreter können an den Sitzungen des Hauptvorstandes teilnehmen.

§ 31

Der Hauptvorstand vertritt die Gewerkschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die gerichtliche Vertretung erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorsitzende sowie jeder der beiden stellvertretenden Vorsitzenden verfolgen die Angelegenheiten der Gewerkschaft auch im eigenen Namen.

Örtlicher Gerichtsstand ist Hamburg.

Urkunden, aus denen sich für die Gewerkschaft vermögensrechtliche Verpflichtungen ergeben, müssen die Unterschriften von zwei Mitgliedern der Geschäftsführung des Hauptvorstandes tragen.

§ 32

Die Gliederungen der Gewerkschaft (z. B. Landesverbände, Ortsgruppen, Berufsgruppengliederungen) oder

deren Beauftragte können ohne Vollmacht der Geschäftsführung des Hauptvorstandes keine für die Gewerkschaft verbindlichen Rechtsgeschäfte abschließen. Dies gilt nicht, wenn es sich um den Abschluß von Gesamtvereinbarungen (z. B. Tarifverträge) mit Arbeitgebern handelt.

§ 33

Nach Anhören des zuständigen Landesverbandsvorstandes können Vorstände von Ortsgruppen und anderen Gliederungen sowie Einzelmitglieder, die den Richtlinien des Gewerkschaftstages oder des Gewerkschaftsrates zuwiderhandeln oder sonst die Organisation gefährden, durch die Geschäftsführung des Hauptvorstandes im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Gewerkschaftsrates von ihren Ämtern suspendiert werden. Die Ämter sind zunächst kommissarisch zu besetzen. Eine Neuwahl ist unverzüglich in die Wege zu leiten.

§ 34

Der Hauptvorstand bildet Arbeitsausschüsse, deren Mitglieder nach ihrer Sachkunde im Einvernehmen mit dem Gewerkschaftsrat berufen werden.

XI. Gliederung der DAG

§ 35

Die DAG gliedert sich

a) in Landesverbände und Ortsgruppen,
b) in Berufsgruppen.

Ferner bestehen folgende Sondergliederungen:

die Gruppe der weiblichen Angestellten,
die DAG-Jugend.

XII. Landesverbände und Ortsgruppen

§ 36

Das Organisationsgebiet der DAG wird durch den Hauptvorstand in Landesverbände unterteilt.

Die Grenzen der Landesverbände sollen möglichst mit jenen der deutschen Länder übereinstimmen. Der Sitz der Landesverbände befindet sich in der Regel am Sitz der Landesregierung. Eine Untergliederung der Landesverbände erfolgt durch die Landesverbandsvorstände in Übereinstimmung mit dem Hauptvorstand.

§ 37

Innerhalb von sechs Monaten vor einem ordentlichen Gewerkschaftstag finden Landesverbandstage statt. Die Einberufung erfolgt durch den Landesverbandsvorstand im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand. Die Wahl der Delegierten erfolgt auf Grund einer Wahlordnung, die vom Hauptvorstand im Einvernehmen mit den Landesverbandsvorständen zu erlassen ist.

Die Landesverbandstage haben die Aufgabe, die Gewerkschaftsarbeit innerhalb der Landesverbände zu überprüfen, Maßnahmen für den Ausbau und die Ausbreitung der Organisation zu beraten und dem Hauptvorstand Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten sowie den Landesverbandsvorsitzenden und die übrigen Mitglieder der Landesverbandsvorstände zu wählen.

§ 38

Die Landesverbandsvorstände bestehen aus mindestens 9, höchstens 15 ehrenamtlichen Mitgliedern, darunter den Vorsitzenden der Landesberufsgruppen sowie der Gruppe der weiblichen Angestellten und der DAG-Jugend. Es bleibt den Vorständen dieser Gruppen überlassen, statt ihres Vorsitzenden ein anderes Mitglied zu delegieren.

Die Landesverbandsleiter werden durch die Landesverbandstage gewählt. Sie gehören den Landesverbandsvorständen mit beratender Stimme an.

Die Landesverbandsleiter führen im Einvernehmen mit den Landesverbandsvorständen die Geschäfte der Landesverbände im Rahmen der Gewerkschaftssatzung, der Beschlüsse des Gewerkschaftsrates und des Hauptvorstandes. Die Landesverbandsleiter vertreten die Gewerkschaft innerhalb ihrer Bereiche im Auftrage und in Vollmacht des

Hauptvorstandes. Sie sind unmittelbare Vorgesetzte aller im Landesverband beschäftigten Angestellten der Gewerkschaft.

§ 39

Die am gleichen Ort ansässigen Mitglieder werden in Ortsgruppen zusammengefaßt. Die Ortsgruppen werden von ehrenamtlichen Ortsgruppenvorständen geleitet, die mindestens aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, Schriftführer, Bildungsobmann, Ortsjugendleiter, der Vorsitzenden der Gruppe der weiblichen Angestellten sowie den Vorsitzenden der örtlichen Berufsgruppen bestehen. Die Wahl der Vorstände erfolgt in einer Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren.

Besteht am Sitz der Ortsgruppe eine Geschäftsstelle, so gehört der Geschäftsführer dem Vorstand der Ortsgruppe mit beratender Stimme an.

Der Geschäftsführer soll binnen sechs Monaten nach Aufnahme seiner Tätigkeit durch eine Mitgliederversammlung bestätigt werden.

In Ortsgruppen mit über 3000 Mitgliedern kann der Vorstand in einer Vertreterversammlung gewählt werden, die sich aus Vertretern aller am Orte vorhandenen Berufsgruppen entsprechend ihrer zahlenmäßigen Stärke zusammensetzen soll. Bei Urwahlen in den Berufsgruppen sollen die Gruppe der weiblichen Angestellten und die DAG-Jugend angemessen berücksichtigt werden.

XIII. Berufsgruppen

§ 40

Die Mitglieder der DAG werden ihrer beruflichen Tätigkeit entsprechend in Berufsgruppen gegliedert. Zu diesem Zweck werden folgende Gruppen gebildet:

a) Kaufmännische Angestellte,
b) Bank- und Sparkassenangestellte,
c) Versicherungsangestellte,
d) Angestellte des öffentlichen Dienstes und Beamte,

e) Technische Angestellte und Beamte,
f) Werkmeister,
g) Schiffahrt,
h) Bergbau.

Die Berufsgruppen gliedern sich in Bundes-, Landes- und Ortsberufsgruppen. Innerhalb der Berufsgruppen werden die Mitglieder in Fachgruppen zusammengefaßt.

§ 41

Aufgabe der Berufsgruppen ist
die Wahrung und Förderung der sozialen und wirtschaftlichen wie der kulturellen Interessen der Mitglieder innerhalb ihres Berufes,
die Aufklärung der Öffentlichkeit über alle den Beruf berührenden Fragen,
die Mitarbeit in den eigenen Bildungseinrichtungen,
die Beratung und Unterstützung aller Gliederungen der Gewerkschaft in beruflichen Angelegenheiten und die Werbung für die DAG im Kreise der Berufsangehörigen.

§ 42

Die Vorstände der Berufsgruppen werden in örtlichen Mitgliederversammlungen, auf Landesberufsgruppentagen und Bundesberufsgruppentagen gewählt. Die Bundesberufsgruppenvorstände bestehen aus höchstens 15 Mitgliedern, alle übrigen Vorstände aus höchstens 9 Mitgliedern.

Die berufsamtlichen Leiter der Landesberufsgruppen gehören den Landesberufsgruppenvorständen mit beratender Stimme an.

Die Bundesberufsgruppenleiter werden auf den Bundesberufsgruppentagen gewählt.

§ 43

Bundesberufsgruppentage finden alle drei Jahre zwischen den ordentlichen Gewerkschaftstagen statt. Die Einberufung erfolgt durch die Bundesberufsgruppenvorstände im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand.

Innerhalb von sechs Monaten vor einem Bundesberufsgruppentag finden Landesberufsgruppentage statt. Die

Einberufung erfolgt durch die Landesberufsgruppenvorstände im Einvernehmen mit den Landesverbandsvorständen und den Bundesberufsgruppenvorständen.

Die Wahl der Delegierten zum Bundesberufsgruppentag und zu den Landesberufsgruppentagen erfolgt auf Grund einer Wahlordnung, die von den Bundesberufsgruppenvorständen im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand zu erlassen ist.

XIV. Sondergliederungen

§ 44

Die jugendlichen Mitglieder bilden die DAG-Jugend. Zur DAG-Jugend gehören in der Regel alle Mitglieder bis zum 21. Lebensjahr. Zur Durchführung der gewerkschaftlichen Jugendarbeit werden Jugendgruppen und Scheinfirmen gebildet.

Aufbau und Gliederung der DAG-Jugend werden auf Vorschlag der Bundesjugendkonferenz und im Einvernehmen mit dem Gewerkschaftsrat vom Hauptvorstand in besonderen Richtlinien für die Jugendarbeit festgelegt.

§ 45

Die DAG-Jugend hat die Aufgabe, ihre Mitglieder zu demokratischen Menschen zu erziehen und sie von der Notwendigkeit gewerkschaftlicher Arbeit zu überzeugen. Sie soll weiterhin durch Fortbildungskurse, Scheinfirmenarbeit, Vorträge, Heimabende, Wanderungen, Sport und Spiel ihre Mitglieder zu charakterlich, geistig und körperlich vollwertigen und beruflich leistungsfähigen Menschen heranbilden.

§ 46

Die weiblichen Mitglieder der DAG bilden die Gruppe der weiblichen Angestellten. Im Rahmen der Gesamtorganisation finden sie ihren Zusammenschluß auf Orts-, Landes- und Bundesbasis und haben die Aufgabe, die weiblichen Angestellten mit dem gewerkschaftlichen Gedankengut vertraut zu machen und die besonderen Anliegen der weiblichen Angestellten in den Gliederungen

und Organen der DAG sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten.

Im einzelnen werden Aufbau und Gliederung, Aufgaben und Tätigkeit der Gruppe der weiblichen Angestellten in besonderen Richtlinien im Einvernehmen mit dem Gewerkschaftsrat festgelegt.

XV. Angestellte der Gewerkschaft

§ 47

Die berufsamtlichen Mitarbeiter der Gewerkschaft werden durch den Hauptvorstand angestellt und abberufen, soweit der Hauptvorstand dieses Recht nicht auf die Landesverbände oder Ortsgruppen delegiert.

Die Anstellungsbedingungen aller Angestellten werden in besonderen Richtlinien festgelegt.

Berufsamtliche Mitarbeiter dürfen nicht gleichzeitig Vorsitzende von Gliederungen der DAG sein oder als Delegierte an satzungsmäßigen Veranstaltungen der Gliederungen teilnehmen.

XVI. Unterstützungen

§ 48

Die Gewerkschaft gewährt nachstehende Unterstützungsleistungen:

1. Todesfallunterstützung,
2. Streik-, Gemaßregelten- und Aussperrungsunterstützungen,
3. Notstandsbeihilfen,
4. Altershilfe,
5. Heiratsbeihilfe.

Notstandsbeihilfen werden in der Regel aus Mitteln der Ortsgruppen gezahlt. Alle übrigen Unterstützungsleistungen erfolgen aus Mitteln der Hauptkasse.

Auf geldliche Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 49

Anwartschaften und Ausmaß der Unterstützungen werden durch eine vom Hauptvorstand beschlossene Unterstützungsordnung geregelt.

Mitglieder, die nicht satzungsgemäße Beiträge entrichten, erhalten keine Unterstützungen.

XVII. Rechtsauskünfte und Rechtsschutz

§ 50

Die DAG erteilt ihren Mitgliedern Rechtsauskünfte in allen Fragen des Arbeits- und Sozialrechts. Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag kann nach mindestens dreimonatiger Mitgliedschaft Rechtsschutz gewährt werden. Der Rechtsschutz ist kostenlos. Die näheren Bestimmungen über die Gewährung von Rechtsschutz erläßt der Hauptvorstand.

Rechtsschutz wird auch den Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes gewährt, wenn es sich um Gehaltsforderungen oder um die Wahrung von Rechten handelt, die dem hinterbliebenen Ehegatten oder dessen unmündigen Kindern aus der Sozialversicherung erwachsen. Der Antrag auf Rechtsschutz muß von den Hinterbliebenen innerhalb von drei Monaten nach dem Tode des Mitgliedes bei der zuständigen Ortsgruppe gestellt werden, bei Sozialversicherungsansprüchen drei Monate nach Erhalt des Bescheides.

XVIII. Auflösung der Gewerkschaft

§ 51

Eine freiwillige Auflösung der Gewerkschaft kann nur durch Beschluß eines Gewerkschaftstages unter Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der stimmberechtigten Delegierten erfolgen.

Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet der Gewerkschaftstag.

XIX. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 52

Für die Mitglieder der Bundesberufsgruppe Bergbau können zwischen dem Hauptvorstand und dem Bundesberufsgruppenvorstand mit Zustimmung des Gewerkschaftsrates abweichende Regelungen zu Abschnitt IV (Bei-

träge), XI (Gliederungen), XII (Landesverbände und Ortsgruppen), XIII (Berufsgruppen) und XVI (Unterstützungen) getroffen werden.

Abweichungen ergeben sich ferner zu Absatz IV (Beiträge) für den Bereich des Landesverbandes Saar bis zur wirtschaftlichen Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik. Die mit dem Vorstand des Landesverbandes Saar zu vereinbarenden Beiträge in französischer Währung sollen den Beiträgen in der Bundesrepublik in etwa entsprechen.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlußfassung in Kraft.

Die Zahl der vom Gewerkschaftstag 1957 zu wählenden Mitglieder des Gewerkschaftsrates richtet sich nach § 22 der vom 5. Gewerkschaftstag in Hamburg vom 14. bis 18. 9. 1954 beschlossenen Satzung und nach den zum Zeitpunkt der Wahl noch geltenden Schlüsselzahlen für die Wahl der ehrenamtlichen Hauptvorstandsmitglieder.

Die nach § 37 zu wählenden ehrenamtlichen Landesverbandsvorsitzenden werden für die Zeit vom Inkrafttreten dieser Satzung bis zum nächsten Landesverbandstag durch den Landesverbandsvorstand gewählt.

SATZUNG

der Gewerkschaft der Bergbauangestellten. Bundesberufsgruppe Bergbau in der DAG

I. Name, Sitz und Organisationsbereich

§ 1

Die Gewerkschaft führt den Namen „Gewerkschaft der Bergbauangestellten". Sie ist die Bundesberufsgruppe Bergbau in der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft und hat ihren Sitz in Bochum.

§ 2

Die Bundesberufsgruppe erstreckt sich über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin.

§ 3

Für die Mitglieder der Bundesberufsgruppe Bergbau gilt die Satzung der Gesamtorganisation, soweit nicht in dieser Satzung abweichende Regelungen getroffen sind.

II. Zweck und Aufgaben

§ 4

Im Rahmen des § 4 der Satzung der Gesamtorganisation regelt die Bundesberufsgruppe nachstehende Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit:

a) Gestaltung der Gehalts- und Arbeitsbedingungen, insbesondere durch Abschluß von Tarifverträgen unter Anwendung aller gewerkschaftlichen Mittel,

b) Mitbestimmung bei der Demokratisierung der Bergbauwirtschaft und der Bergbauverwaltung,

c) Mitwirkung bei der Wahl der Betriebsvertretungen deren Unterstützung in der Erfüllung ihrer Aufgaben und Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes für Kohle, Stahl und Eisen,

d) Einwirkung auf die Gesetzgebung des Bergbaues und Mitwirkung beim weiteren Ausbau der Grubensicherheit und der wirksamen Bekämpfung der bergmännischen Berufskrankheiten,

e) Erteilung von Rechtsrat und Rechtsschutz in allen Angelegenheiten des Arbeits- und Sozialrechts,

f) Gewährung von Unterstützungen nach besonderen Richtlinien,

g) Pflege der Fach- und Berufsausbildung,

h) Herausgabe von Fach- und Informationsschriften für alle Bergbauangestellten.

III. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglied der Bundesberufsgruppe können alle in knappschaftsversicherungspflichtigen Betrieben des Bergbaues beschäftigten männlichen und weiblichen Angestellten werden sowie Personen, die sich in Ausbildung für einen solchen Beruf befinden. Voraussetzung für den Beitritt ist eine eigenhändig unterschriebene Beitrittserklärung sowie die Anerkennung der Satzungen. Über die Aufnahme entscheidet der Betriebs- bzw. Ortsberufsgruppenvorstand (§ 19). Sie bedarf der Zustimmung des Bundesberufsgruppenvorstandes.

Die Aufnahme kann aus einem wichtigen Grund verweigert oder rückgängig gemacht werden. Gegen eine solche Entscheidung der Betriebs- bzw. Ortsberufsgruppen kann beim Bundesberufsgruppenvorstand Einspruch erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig.

Im übrigen gelten für die Mitgliedschaft die §§ 5—10 der Satzung der Gesamtorganisation.

IV. Beiträge

§ 6

Die Beiträge werden vom Bundesberufsgruppentag festgesetzt. In der Zwischenzeit notwendig werdende Änderungen sowie die Erhebung von Sonderbeiträgen können vom Bundesberufsgruppenvorstand beschlossen werden.

Der Bundesberufsgruppentag setzt die Beitragsanteile fest, die den Betriebs- bzw. Ortsberufsgruppen zur Erfüllung ihrer Aufgaben verbleiben. Änderungen der Beiträge und Beitragsanteile bedürfen der Zustimmung des Gewerkschaftsrates der Gesamtorganisation.

§ 7

Ab 1. 1. 1958 werden folgende Monatsbeiträge erhoben:

Klasse		monatl.
I: Lehrlinge und Angestellte	DM	DM
mit einem Grundgehalt bis	150,—	1,—
II: Angestellte mit einem Grundgehalt bis	250,—	2,—
III: Angestellte mit einem Grundgehalt bis	350,—	3,—
IV: Angestellte mit einem Grundgehalt bis	425,—	4,—
V: Angestellte mit einem Grundgehalt bis	500,—	5,—

VI: Angestellte mit einem Grundgehalt bis 650,— 7,—
VII: Angestellte mit einem Grundgehalt bis 800,— 9,—
VIII: Angestellte mit einem Grundgehalt bis 1000,— 11,—
IX: Angestellte mit einem Grundgehalt üb. 1000,— 12,—

Knappschaftsrentner zahlen bei einem Renteneinkommen
bis zu 300,— DM einen Beitrag von 1,— DM
bis zu 500,— DM einen Beitrag von 3,— DM
über 500,— DM einen Beitrag von 4,— DM.

Stellenlose sowie kranke Mitglieder ohne Arbeitseinkommen zahlen den Beitrag nach Klasse 1, Bergschüler einen Beitrag nach Klasse IV.

Das Beitrittsgeld beträgt 1,— DM. Jugendliche bis zu 18 Jahren und aus anderen Gewerkschaften Übertretende zahlen kein Beitrittsgeld.

Angestellte, die nach sechswöchiger krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit 80 % ihres bisherigen Arbeitseinkommens erhalten, zahlen einen Beitrag, der gegenüber dem bisherigen eine Klasse niedriger ist.

§ 8

Die Beitragseinnahmen dürfen nur für gewerkschaftliche Zwecke im Rahmen des Haushalts der Gesamtorganisation Verwendung finden. Die Vorstände der Betriebs- bzw. Ortsberufsgruppen überweisen die von ihnen vereinnahmten Beiträge unter Abzug der ihnen zustehenden Anteile an die Kasse der Bundesberufsgruppe.

Landesberufsgruppen können eigene Beitragsanteile erhalten, soweit sie bestimmte Aufgaben der Bundesberufsgruppe selbst übernehmen.

V. Revisoren

§ 9

Die Kasse der Bundesberufsgruppe wird von den Revisoren der Finanzabteilung des Hauptvorstandes der Gesamtorganisation geprüft.

VI. Wahlen

§ 10

Für Wahlen innerhalb der Bundesberufsgruppe gelten die Satzungsbestimmungen der Gesamtorganisation.

VII. Organe der Bundesberufsgruppe

§ 11

Die Organe der Bundesberufsgruppe sind:

1. der Bundesberufsgruppentag (Tag der Bergbauangestellten),
2. der Bundesberufsgruppenvorstand.

VIII. Gliederung

§ 12

Die Bundesberufsgruppe gliedert sich in:

a) Landesberufsgruppen, Bezirke und Betriebs- bzw. Ortsberufsgruppen. Betriebs- bzw. Ortsberufsgruppen haben Rechte und Pflichten von Ortsgruppen im Sinne der Satzung der Gesamtorganisation.
b) Die Landesberufsgruppe Saar gliedert sich auch in technische, kaufmännische und leitende Angestellte.

IX. Der Bundesberufsgruppentag

(Tag der Bergbauangestellten)

§ 13

Oberstes Organ der Bundesberufsgruppe ist der Bundesberufsgruppentag. Er besteht aus den gewählten Delegier-

ten und den Mitgliedern des Bundesberufsgruppenvorstandes. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten. Die Wahl der Delegierten wird auf Grund einer Wahlordnung durchgeführt, die vom Bundesberufsgruppenvorstand beschlossen wird. Delegierte dürfen nicht berufsamtliche Angestelte der Gewerkschaft sein.

Zu seinen Aufgaben gehören:

a) Erlaß und Änderung dieser Satzung im Einvernehmen mit dem Gewerkschaftsrat der Gesamtorganisation,

b) Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftstag der Gesamtorganisation,

c) Entgegennahme und Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Bundesberufsgruppenvorstandes,

d) Wahl des Bundesberufsgruppenvorstandes sowie des Bundesberufsgruppenleiters,

e) Festlegung der Grundsätze und Richtlinien der Berufsgruppenarbeit.

Der Bundesberufsgruppentag tritt alle drei Jahre, und zwar sechs Monate vor dem Gewerkschaftstag der Gesamtorganisation, zu einer ordentlichen Tagung zusammen.

Der Bundesberufsgruppenvorstand kann außerordentliche Bundesberufsgruppentage einberufen. In diesem Falle behalten die Mandate des voraufgegangen ordentlichen Bundesberufsgruppentages ihre Gültigkeit.

§ 14

Die Einberufung des ordentlichen Bundesberufsgruppentages hat mindestens sechs Wochen vor dem Zusammentritt unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 15

Jeder ordnungsgemäß einberufene Bundesberufsgruppentag ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der gewählten Delegierten anwesend sind.

X. Der Bundesberufsgruppenvorstand

§ 16

Der Bundesberufsgruppenvorstand besteht aus

a) dem Vorsitzenden,

b) dem 1. und 2. Stellvertreter und

c) 12 weiteren Mitgliedern.

Dem Bundesberufsgruppenvorstand gehört außerdem der Bundesberufsgruppenleiter mit beratender Stimme an.

Unter den Vorstandsmitgliedern zu a) bis c) müssen die Vorsitzenden der Landesberufsgruppen (in der Landesberufsgruppe Saar auch die Gruppenvorsitzenden) sein.

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Bundesberufsgruppenleiter werden in getrennten Wahlgängen vom Bundesberufsgruppentag gewählt. Die übrigen verbleibenden Vorstandsmitglieder werden in einem Wahlgang gewählt. Für die auf dem Bundesberufsgruppentag zu wählenden Vorstandsmitglieder ist je ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 17

Der Bundesberufsgruppenvorstand hat die Aufgabe:

a) nach den Richtlinien des Bundesberufsgruppentages die Interessen der Mitglieder zu fördern,

b) die Einhaltung der Satzungen zu überwachen,

c) für die Durchführung der Beschlüsse der Bundesberufsgruppentage zu sorgen,

d) über Einstellung, Besoldung und Entlassung von Angestellten im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand zu beschließen,
e) den Haushaltsvoranschlag zu erstellen.

XI. Der Bundesberufsgruppenleiter

§ 18

Der Bundesberufsgruppenleiter wird vom Bundesberufsgrupentag gewählt. Er führt hauptamtlich die Geschäfte der Bundesberufsgruppe im Einvernehmen mit dem Vorstand und ist für die Durchführung der Beschlüsse desselben verantwortlich.

XII. Landesberufsgruppen und Betriebs- bzw. Ortsberufsgruppen

§ 19

Das Organisationsgebiet der Bundesberufsgruppe wird durch den Bundesberufsgruppenvorstand in Landesberufsgruppen unterteilt. Die Grenzen der Landesberufsgruppen sollen möglichst mit den Grenzen der deutschen Länder übereinstimmen bzw. der Organisation der verschiedenen Bergbaureviere Rechnung tragen. Die Untergliederung erfolgt in Betriebs- bzw. Ortsberufsgruppen. Der Sitz der Landesberufsgruppen wird durch deren Vorstände im Einvernehmen mit dem Bundesberufsgruppenvorstand festgelegt.

XIII. Landesberufsgruppenleitung

§ 20

Die Organe der Landesberufsgruppe sind:
a) der Landesberufsgruppentag,
b) der erweiterte Landesberufsgruppenvorstand,
c) der Landesberufsgruppenvorstand.

XIV. Landesberufsgruppentag

§ 21

Die Landesberufsgruppentage bestehen aus den gewählten Delegierten und den Mitgliedern des Landesberufsgruppenvorstandes. Die Delegierten werden nach einer Wahlordnung, die vom Bundesberufsgruppenvorstand beschlossen wird, gewählt. Innerhalb von 2 Monaten vor dem Bundesberufsgruppentag müssen die Landesberufsgruppentage stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Landesberufsgruppenvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesberufsgruppenvorstand.

Die Landesberufsgruppentage haben die Aufgabe:
a) die Gewerkschaftsarbeit innerhalb der Landesberufsgruppe zu überprüfen, Maßnahmen für den Ausbau und die Ausbreitung der Organisation zu beraten und dem Bundesberufsgruppenvorstand Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten,
b) Wahl der Delegierten zum Bundesberufsgruppentag,
c) Entgegennahme und Prüfung des Rechenschaftsberichts des Landesberufsgruppenvorstandes,
d) Wahl des Landesberufsgruppenvorstandes.

XV. Betriebs- bzw. Ortsberufsgruppen

§ 22

In allen Betrieben mit einer genügenden Anzahl von Mitgliedern sind Betriebsgruppen zu bilden sowie ein Vorstand zu wählen. Die Wahl der Betriebsgruppenvorsitzenden erfolgt in einer Mitgliederversammlung; als weitere Mitglieder des Vorstandes sind ein Kassierer, ein Schriftführer und gegebenenfalls Beisitzer zu wählen.

Zwei Monate vor dem ordentlichen Landesberufsgruppentag sind Neuwahlen durchzuführen.

Die Betriebs- bzw. Ortsberufsgruppen wählen die Delegierten zum Landesberufsgruppentag nach einer vom Bundesberufsgruppenvorstand beschlossenen Wahlordnung.

Die Betriebsgruppen haben die Aufgaben:

a) eine lebendige Verbindung zwischen Mitgliedern und den Organen der Berufsgruppe herzustellen,
b) Betreuung und Beratung der Mitglieder und Entgegennahme von Eingaben an die entsprechenden Organe der Berufsgruppe,
c) Abhaltung von Versammlungen und Werbung neuer Mitglieder,
d) genaue Beachtung der Satzung, Durchführung der Beschlüsse und Ausführung der Geschäftsanweisungen,
e) Einziehung der Mitgliedsbeiträge, sowie deren pünktliche Abrechnung, Kontrolle der Beitragsehrlichkeit.

XVI. Unterstützungen

§ 23

Es werden folgende Unterstützungen gewährt:

a) Todesfallunterstützung,
b) Krankenunterstützung,
c) Streik-, Gemaßregelten- und Aussperrunterstützung.

§ 24

Anwartschaften und Ausmaß der Unterstützungen werden durch besondere Unterstützungsordnungen geregelt, die der Bundesberufsgruppenvorstand im Einvernehmen

mit dem Hauptvorstand der Gesamtorganisation zu beschließen hat.

XVII. Sonderregelungen für die Landesberufsgruppe Saar

(Nachstehende Bestimmungen können nur mit Zustimmung des erweiterten Landesberufsgruppenvorstandes Saar geändert werden.)

§ 25

a) **Erweiterter Landesberufsgruppenvorstand**

Der erweiterte Landesberufsgruppenvorstand besteht aus den beiden Gruppenvorsitzenden aller Betriebsgruppen und dem Landesberufsgruppenvorstand.

Der erweiterte Landesberufsgruppenvorstand übernimmt nach den Richtlinien des Landesberufsgruppentages dessen Aufgaben zwischen den Landesberufsgruppentagen. Er wird vom Landesberufsgruppenvorstand einberufen.

b) **Landesberufgruppenvorstand**

Der Landesberufsgruppenvorstand besteht aus den Gruppenvorsitzenden und einem Beisitzer. Die Gruppenvorsitzenden werden auf dem Landesberufsgruppentag von den Delegierten der betreffenden Gruppe gewählt. Ist der Gruppenvorsitzende der Techniker ein Techniker unter Tage, so soll der Beisitzer ein Techniker über Tage sein und umgekehrt. Anschließend an die Wahl der Gruppenvorsitzenden wählen alle Delegierten gemeinsam aus den Gruppenvorsitzenden den 1. und 2. Landesberufsgruppenvorsitzenden. Der Leiter der Lan-

desberufsgruppe und der Rechtsberater gehören dem Landesberufsgruppenvorstand mit beratender Stimme an.

Der Landesberufsgruppenvorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Landesberufsgruppentage und des erweiterten Landesberufsgruppenvorstandes verantwortlich.

c) **Betriebs- bzw. Ortsberufsgruppen**
In allen Betrieben mit einer genügenden Anzahl von Mitgliedern sind Betriebsgruppen zu bilden. Sie setzen sich zusammen aus der Gruppe der technischen und der Gruppe der kaufmännischen Angestellten.

Jede Gruppe wählt in einer Mitgliederversammlung ihren Vorsitzenden. Die Gesamtheit wählt aus diesen den Betriebsgruppenvorsitzenden.

Als weitere Mitglieder des Betriebsgruppenvorstandes sind ein Kassierer, ein Schriftführer und gegebenenfalls Beisitzer zu wählen.

d) Hinsichtlich der Beiträge und deren Verwendung gilt bis zur wirtschaftlichen Wiedereingliederung des Saarlandes in das Gebiet der übrigen Bundesrepublik die zwischen dem Hautpvorstand der Gesamtorganisation und dem Landesberufsgruppenvorstand getroffene Vereinbarung.

XVIII. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.